

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 1864
Urteil Nr. 34/2001 vom 13. März 2001

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf das Dekret der Wallonischen Region vom 9. Mai 1985 bezüglich der Erschließung von Halden, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

In seinem Urteil vom 7. Januar 2000 in Sachen der Charbonnages du Bonnier AG und der Immobilière du Tanin AG gegen die Wallonische Region, dessen Ausfertigung am 11. Januar 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt das Dekret der Wallonischen Region vom 9. Mai 1985 bezüglich der Erschließung von Halden gegen die im Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (Artikel 79 § 1) vorgesehenen Zuständigkeitsverteilungsvorschriften, soweit es eine Form der Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit ins Leben rufen würde, die von den gesetzlich festgelegten gerichtlichen Verfahren sowie vom Grundsatz der gerechten und vorherigen Entschädigung abweicht?

2. Verstößt das Dekret der Wallonischen Region vom 9. Mai 1985 bezüglich der Erschließung von Halden gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, indem es den Eigentümern von in die Klasse 'A' eingestuften Halden keine gerechte und vorherige Entschädigung gemäß Artikel 16 der Verfassung gewährleistet, angesichts der gerechten und vorherigen Entschädigung, die die enteigneten Eigentümer aufgrund der Gesetze vom 17. April 1895 [zu lesen ist: 1835], 27. Mai 1870 und 26. Juli 1962 bezüglich der Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit genießen? »

(...)

## IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

### *Die beanstandeten Bestimmungen*

B.1.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf das Dekret der Wallonischen Region vom 9. Mai 1985 bezüglich der Erschließung von Halden (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. Juli 1985).

Dieses Dekret sieht in seinem Artikel 3 die Einstufung der Halden in drei Klassen vor, wobei es vor allem zwischen den nutzbaren Halden (Klasse B) und den aus verschiedenen

Gründen nicht nutzbaren Halden (Klasse A) unterscheidet. Das Dekret bestimmt, daß die nutzbaren Halden nur unter der Voraussetzung genutzt werden dürfen, daß sie über eine Erschließungsgenehmigung verfügen, deren Bewilligungsmodalitäten, Ziel und Folgen im Dekret ausführlich dargelegt werden (Artikel 2, 4, 5 und 10). Es werden Aufsichtsmaßnahmen (Artikel 8) sowie verschiedene Übergangsmaßnahmen (Artikel 6, 7 und 9) vorgesehen.

B.1.2. Aus der Begründung der präjudiziellen Frage geht hervor, daß der Hof nur befragt wird über die Verfassungsmäßigkeit dieses Dekrets, insoweit es die Möglichkeit vorsieht, eine Halde in die Klasse A und somit als nicht nutzbar einzustufen, ohne eine gerechte und vorherige Entschädigung vorzusehen.

Daraus folgt, daß nur Artikel 3 des Dekrets dem Hof vorgelegt wird. Dieser Artikel bestimmt:

« Die Wallonische Regionalexekutive legt gemäß einem Beratungsverfahren, das sie einführt, und nach Gutachten einer Kommission, die sie einsetzt und die sich aus den betreffenden Parteien zusammensetzt, die Einteilung der Halden in drei Kategorien fest.

a) Die Halden, die aus Gründen der Raumordnung und des Städtebaus oder des Umweltschutzes oder der Unterschutzstellung als Landschaft nicht genutzt werden dürfen;

b) die nutzbaren Halden;

c) die Halden, deren Nutzung zwar interessant scheint, die jedoch noch zusätzliche Untersuchungen erfordern.

Diese Einteilung wird für alle Halden der Region erstellt. Die so erhaltene Einteilung kann alle fünf Jahre überprüft werden. Die Einteilung muß im Monat ihrer Erstellung durch die Exekutive im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht werden. Die in Anwendung von Artikel 4 ausgestellten Genehmigungen werden gemäß dieser Einteilung bewilligt.

Die Wallonische Regionalexekutive kann angesichts außergewöhnlicher Umstände und gemäß den in Absatz 1 genannten Beratungsbestimmungen durch begründeten Erlaß von der in besagtem Absatz 1 erwähnten Einteilung abweichen. »

### *Zur Hauptsache*

B.2. Der Verweisungsrichter befragt den Hof darüber, ob die « Form der Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit », die die Einstufung einer Halde in Klasse A darstelle, einerseits die Zuständigkeitsvorschriften einhält (erste Frage) und andererseits den Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz respektiert (zweite Frage).

Die auf diese zwei Fragen zu erteilende Antwort macht eine vorhergehende Untersuchung darüber erforderlich, ob die in Artikel 3 des Dekrets vorgesehene Einstufung einer Halde in Klasse A eine Enteignung oder eine Maßnahme, die damit gleichgestellt werden kann, darstellt oder nicht.

B.3.1. Die Einstufung in Klasse A zielt auf die Halden ab, die aus Gründen der Raumordnung und des Städtebaus, des Umweltschutzes oder der Unterschutzstellung als Landschaft nicht genutzt werden dürfen (Artikel 3 Absatz 1 a); sie führt zum Nutzungsverbot der so eingestuften Halden, d.h. (Artikel 2 Absatz 2) zum Verbot des Abhauens, Abtransports, der Beseitigung, Verarbeitung oder Nutzbarmachung der Stoffe, aus denen die Halde besteht.

Die Einstufung einer Halde in Klasse A ist dem Dekret zufolge eine befristete Maßnahme, denn sie gilt, ebenso wie für die in die anderen Klassen eingestuften Halden, für eine Frist von fünf Jahren, nach deren Ablauf sie revidiert werden kann; außerdem kann die Regionalregierung kraft Artikel 3 *in fine* unter besonderen Umständen von der in diesem Artikel geregelten Einstufung abweichen.

Schließlich enthält das Dekret verschiedene Übergangsmaßnahmen, die vor allem auf die Halden anwendbar sind, die auf der Grundlage des Dekrets aus den in seinem Artikel 3 Absatz 1 a) anvisierten Gründen des Allgemeininteresses in die Klasse A eingestuft werden könnten. Einerseits ermöglicht es die Aufrechterhaltung der Folgen der vor dem Inkrafttreten des Dekrets erteilten Nutzungsgenehmigungen, ungeachtet dessen, ob mit der Nutzung zu diesem Zeitpunkt begonnen worden ist (Artikel 6) oder nicht (Artikel 7). Andererseits bestimmt der durch Artikel 6 des Dekrets vom 6. Mai 1993 abgeänderte Artikel 14 § 1, daß die Artikel 1 bis 5 des Dekrets - und somit Artikel 4, Grundlage für eine mögliche Einstufung einer Halde in Klasse A - nicht auf die vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets eingereichten

Erschließungsgenehmigungsanträge anwendbar sind. Schließlich wird durch Artikel 9 das Inkrafttreten von Artikel 3 - auch insoweit er als Grundlage für das aus einer möglichen Einstufung in Klasse A sich ergebende Nutzungsverbot dient - bis zum Datum der Veröffentlichung der Einstufung der Halden in drei Klassen, spätestens aber bis zum 1. Oktober 1989, verlegt.

B.3.2. Die Einstufung einer Halde in Klasse A stellt weder eine Enteignung im Sinne von Artikel 16 der Verfassung dar noch eine Maßnahme, die mit einer Enteignung gleichgestellt werden muß, da sie keine Eigentumsübertragung impliziert und die im Dekret vorgesehene, fünf Jahre gültige Einstufungsmaßnahme als solche kein definitives Nutzungsverbot beinhaltet; diese Einstufung stellt allerdings eine Einschränkung des Genusses des Eigentumsrechts dar.

*In Hinsicht auf die erste präjudizielle Frage*

B.4. In der ersten Frage wird der Hof befragt über die Einhaltung der Zuständigkeitsvorschriften, genauer gesagt von Artikel 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, insoweit das Dekret vom 9. Mai 1985 - *realiter* sein Artikel 3 Absatz 1 a) - « eine Form der Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit ins Leben rufen würde, die von den gesetzlich festgelegten gerichtlichen Verfahren sowie vom Grundsatz der gerechten und vorherigen Entschädigung abweicht ».

B.5.1. Artikel 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, in der zum Zeitpunkt der Annahme des Dekrets geltenden Fassung, bestimmte:

« Unbeschadet §2 können die Exekutiven in den Fällen und gemäß den Modalitäten, die das Dekret bestimmt, unter Berücksichtigung der durch das Gesetz festgelegten gerichtlichen Verfahren und des in Artikel 11 der Verfassung festgelegten Grundsatzes der gerechten und vorherigen Entschädigung Enteignungen zum Nutzen der Allgemeinheit vornehmen. »

B.5.2. Das Nutzungsverbot, das sich aus der durch Artikel 3 Absatz 1 a) des Dekrets vom 9. Mai 1985 eingeführten Einstufung der Halden in Klasse A ergibt, stellt keine Enteignung im Sinne von Artikel 16 der Verfassung dar, und deshalb braucht der Dekretgeber die im Gesetz festgelegten gerichtlichen Verfahren und den in Artikel 16 der Verfassung verankerten Grundsatz der gerechten und vorherigen Entschädigung nicht einzuhalten. Der beanstandete

Artikel 3 Absatz 1 a) verstößt somit nicht gegen Artikel 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

B.6. Die erste präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

*In Hinsicht auf die zweite präjudizielle Frage*

B.7. In der zweiten präjudiziellen Frage wird dem Hof die Frage nach der Vereinbarkeit des Dekrets vom 9. Mai 1985 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 16 der Verfassung, vorgelegt, insoweit es den Eigentümern von in die Klasse A eingestuften Halden keine gerechte und vorherige Entschädigung gewährleistet, im Gegensatz zu jener, die die enteigneten Eigentümer auf der Grundlage der Gesetze vom 17. April 1835, 27. Mai 1870 und 26. Juli 1962 bezüglich der Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit beanspruchen können.

Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

« Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung. »

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bestimmt:

« Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, daß das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen. »

Die vorstehenden Bedingungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält. »

B.8. Aus dem in B.3.2 dargelegten Grund war der Gesetzgeber nicht verpflichtet, die durch Artikel 16 der Verfassung auferlegte « gerechte und vorherige » Entschädigung vorzusehen.

Diese Einstufung kann ebensowenig als Eigentumsentzug im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention angesehen werden - da sie nicht zur Vertreibung aus dem Besitz führt - und muß, im Sinne des zweiten Absatzes desselben Artikels, als eine «Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse» betrachtet werden; unter Berücksichtigung der in B.3.1 dargelegten Gegebenheiten beeinträchtigt diese Regelung nicht auf übermäßige Weise die Rechte der Eigentümer der in Klasse A eingestuften Halden.

Daraus ergibt sich, daß hinsichtlich des Gleichheitsgrundsatzes, in Verbindung mit den obengenannten Bestimmungen, der vorgenommene Vergleich zwischen der Situation der Eigentümer der in Klasse A eingestuften Halden einerseits und der Situation der enteigneten Eigentümer andererseits einer rechtlichen Grundlage entbehrt.

Artikel 3 Absatz 1 a) des Dekrets vom 9. Mai 1985 verstößt somit nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung oder mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.9. Die zweite Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 3 Absatz 1 a) des Dekrets der Wallonischen Region vom 9. Mai 1985 bezüglich der Erschließung von Halden verstößt nicht gegen Artikel 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

- Artikel 3 Absatz 1 a) des Dekrets der Wallonischen Region vom 9. Mai 1985 bezüglich der Erschließung von Halden verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. März 2001, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter M. Bossuyt bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter L. Lavrysen vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior